

Breitbandbeihilfen – Leitlinien

Quelle	Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, ABI. der EU C 25 vom 26. Januar 2013, S. 1ff.
Zielsetzung	<p>Die Strategie Europa 2020 soll zu Beschäftigung, Produktivität und sozialem Zusammenhalt beitragen. Eine der sieben Säulen dieser Strategie bildet die „Digitale Agenda für Europa“.</p> <p>Das vorrangige Ziel dieser Agenda ist die Entwicklung eines digitalen Binnenmarkts durch bessere Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, um intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa zu fördern.</p> <p>Die Breitbandbeihilfeleitlinien legen fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau von der EU-Kommission genehmigt werden können. Sie basieren auf folgenden Grundsätzen: Technologieneutralität, ultraschnelle Breitbandnetze, wesentliche Verbesserung der Breitbandanbindung, Stärkung der Zugangsoffenheit und Transparenz.</p> <p>Typische Fördermaßnahmen beim Breitbandausbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzzuweisung: Der Staat gewährt den Breitbandinvestoren direkte Finanzausschüsse für den Bau, den Betrieb und die kommerzielle Nutzung eines Breitbandnetzes. • Sachleistungen: Der Staat fördert den Breitbandausbau durch Finanzierung des Baus eines Breitbandnetzes, das Akteuren zur Verfügung gestellt wird, die anschließend in elektronische Kommunikationsdienste investieren. • Der Staat baut und betreibt selbst Breitbandnetze oder Teile derartiger Netze. • Der Staat baut selbst Breitbandnetze, die von einem Konzessionär verwaltet werden.
Geltungsdauer	<p>Seit dem 27. Januar 2013, grundsätzlich unbefristet</p> <p>Die EU-Kommission kann die Leitlinien überprüfen, wenn sie dies aufgrund wichtiger Entwicklungen am Markt, in der Technik und im Regulierungsbereich als erforderlich erachtet.</p>

Kriterien / Voraussetzungen

In bestimmten Fällen können die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von Breitbandnetzen als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) i. S. v. Art. 106 Abs. 2 AEUV und des Altmarkt-Trans-Urteils betrachten. In diesen Fällen erfolgt die Förderung auf der Grundlage der DAWI-Beihilfenvorschriften.

[Siehe DAWI-Beihilfenvorschriften](#)

Handelt es sich nicht um eine DAWI, erfolgt die Vereinbarkeitsprüfung der jeweiligen staatlichen Fördermaßnahmen auf der Grundlage dieser Breitbandleitlinien.

Bei der Vereinbarkeitsprüfung von staatlichen Beihilfen mit dem Binnenmarkt auf der Grundlage der Breitbandleitlinien muss nachgewiesen werden, dass mit dem Breitbandausbau eine wesentliche Verbesserung der aktuellen Situation erzielt wird. Zudem müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Beitrag zur Erreichung von Zielen von gemeinsamem Interesse
- Unzufriedenstellendes Marktergebnis aufgrund von Marktversagen oder wesentlichen Ungleichheiten
- Eignung des Instruments der staatlichen Beihilfe
- Vorliegen eines Anreizeffekts
- Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum
- Begrenzte negative Auswirkungen auf den Wettbewerb
- Transparenz / Verhältnismäßigkeit der Maßnahme:
 - Aufstellung einer detaillierten Breitbandkarte und Analyse der Breitbandabdeckung
 - Öffentliche Konsultation der Beihilferegelung
 - Wettbewerbliches Auswahlverfahren im Falle von Drittbetreibern
 - Zuschlag für das wirtschaftlich günstigste Angebot
 - Technologieneutralität bei der Ausschreibung
 - Aufruf zur Nutzung bestehender Infrastruktur
 - Offener Zugang auf Vorleistungsebene
 - Überwachung der Breitbandvorhaben während der gesamten Projektlaufzeit
 - Veröffentlichung der Informationen über staatliche Beihilfemaßnahmen auf einer zentralen Website.

Wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der positive Beitrag der Beihilfemaßnahmen zur Erreichung des Ziels von gemeinsamem Interesse größer ist als die potenziellen negativen Auswirkungen, wird die EU-Kommission die Breitbandbeihilferegelungen des Mitgliedstaats genehmigen.

Wichtige Definitionen

Für die Zwecke der Beurteilung staatlicher Beihilfen im Breitbandsektor wird zwischen **Netzen der Grundversorgung und NGA-Netzen** unterschieden.

NGA-Netze

sind Zugangsnetze, die vollständig oder teilweise aus optischen Bauelementen bestehen und die Breitbandzugangsdienste mit höherer Leistung ermöglichen als bestehende Netze der Breitbandgrundversorgung.

Beihilfegruppen

Beihilfen für Breitbandgrundversorgung

Bei der Prüfung von Marktversagen und Gleichheitszielen kann zwischen folgenden Zielgebieten unterschieden werden:

- **„Weiße Flecken“**: Gebiete, in denen keine Breitbandinfrastruktur vorhanden ist und voraussichtlich auch in naher Zukunft (3 Jahre) keine Breitbandinfrastruktur aufgebaut wird.
- **„Graue Flecken“**: Gebiete, in denen ein Netzbetreiber vertreten ist und in naher Zukunft voraussichtlich kein weiteres Netz aufgebaut wird.
- **„Schwarze Flecken“**: Gebiete, in denen es mindestens zwei verschiedene Breitbandgrundversorgungsnetze unterschiedlicher Betreiber gibt oder in naher Zukunft geben wird und Breitbanddienste dort zu Wettbewerbsbedingungen angeboten werden.

Bei weißen und grauen Flecken können unter bestimmten Bedingungen staatliche Beihilfen gewährt werden; Bei schwarzen Flecken ist kein staatliches Handeln erforderlich.

Genehmigungsfähig sind staatliche Beihilfen für die Breitbandgrundversorgung nur, wenn alle unter Kriterien/Voraussetzungen genannten Bedingungen erfüllt sind.

Beihilfen für NGA-Netze

Bei Beihilfen für NGA-Netze wird bei der Prüfung von Marktversagen und Gleichheitszielen ebenso wie bei Beihilfen für Breitbandgrundversorgung zwischen weißen, grauen und schwarzen NGA-Flecken unterschieden:

- **„Weiße NGA-Flecken“**: Gebiete, in denen keine NGA-Netze vorhanden sind und voraussichtlich auch in naher Zukunft (3 Jahre) keine Breitbandinfrastruktur aufgebaut wird.
- **„Graue NGA-Flecken“**: Gebiete, in denen ein Netzbetreiber vertreten ist und in naher Zukunft voraussichtlich kein weiteres Netz aufgebaut wird.
- **„Schwarze NGA-Flecken“**: Gebiete, in denen es mindestens zwei verschiedene NGA-Netze unterschiedlicher Betreiber gibt oder in naher Zukunft geben wird und Breitbanddienste dort zu Wettbewerbsbedingungen angeboten werden.

Bei weißen und grauen NGA-Flecken können unter bestimmten Bedingungen staatliche Beihilfen gewährt werden; Bei schwarzen Flecken ist grundsätzlich kein staatliches Handeln erforderlich.

Genehmigungsfähig sind staatliche Beihilfen für NGA-Netze nur, wenn alle unter Kriterien/Voraussetzungen genannten sowie insb. folgende Bedingungen erfüllt sind:

- **Offener Zugang auf Vorleistungsebene d. h.:**
 - Alle interessierten Betreiber müssen zu fairen diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu dem geförderten Netz erhalten;
 - Die Möglichkeit einer tatsächlichen und vollständigen Entbündelung muss geboten werden;
 - Drittbetreiber müssen Zugang nicht nur zur aktiven, sondern auch zur passiven Netzinfrastruktur haben;
 - Das Recht auf Nutzung von Leerrohren und Masten, unbeschalteten Glasfaserleitungen und Straßenverteilerkästen sollte unbegrenzt gewährleistet sein;
 - Der tatsächliche Zugang auf Vorleistungsebene ist für mindestens 7 Jahre zu gewähren.
- **Faire und diskriminierungsfreie Behandlung**, d. h. die geförderte Infrastruktur muss konkurrierenden Betreibern die Bereitstellung wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Dienste für die Endkunden ermöglichen.

Notifizierung

- Alle Beihilferegeln auf der Grundlage dieser Leitlinien müssen notifiziert und von der EU-Kommission genehmigt werden.